



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Staatsrat
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/sr

PER E-MAIL UND
«VERNEHMLASSUNGSPLATTFORM»

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Herr Albert Rösti
Bundesrat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

E-Mail: bnl@bafu.admin.ch

Freiburg, den 15 September 2026

2026-734

**Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Das im Titel erwähnte Vernehmlassungsverfahren hat unsere Aufmerksamkeit geweckt.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der Staatsrat seine Antwort über die «Vernehmlassungs-
plattform» eingereicht hat. Die Antwort finden Sie im Attachment.

Die letzte JSG-Revision in zwei Etappen und Inkrafttreten per 1. Dezember 2023 und per 1. Februar 2025 brachte den Wechsel zur proaktiven Regulierung des Wolfsbestands in der Schweiz. Das war ein wichtiger Schritt in Richtung Wolfsmanagement, das eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren ermöglicht, ohne dabei den Wolfsbestand zu gefährden. Angesichts der steigenden Wolfspopulation und der offensichtlichen Vollzugsprobleme, sehen wir immer noch einen grossen Handlungsbedarf für eine Weiterentwicklung des Wolfsmanagement in der Schweiz.

Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz JFK hat im Auftrag der KWL ein Grundlagenpapier «Zukünftiges Wolfsmanagement in der Schweiz» im Frühjahr 2026 erarbeitet. Dieses Grundlagenpapier wurde von der KWL, der RKGK und der LDK mit Schreiben vom 3. Juni 2026 an UVEK-Vorsteher und Bundesrat Albert Rösti zugeschickt mit der Bitte diese Vorschläge im Rahmen einer einzigen Gesetzesrevision zu berücksichtigen. Wir sind davon überzeugt, dass der nach wildbiologischen, tierschützerischen und ökologischen Prinzipien ausgearbeitete Vorschlag eine gute Grundlage wäre, lösungsorientierte Diskussionen für die Weiterentwicklung des Wolfsmanagements führen zu können.

Wir bedauern deshalb, dass in der Vorlage nur die Anliegen aus den Motionen Friedli und Broulis aufgenommen wurden und es ist davon auszugehen, dass es eine weitere, umfassendere Revision des JSG braucht, um die genannten Vollzugsdefizite zu beheben und politische Anliegen zu berücksichtigen.

Im Sinne der Rechtssicherheit und der administrativen Vereinfachung wäre eine einfache und leicht anwendbare Formulierung dieser neuen Bestimmungen wünschenswert. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Staatsrats:

Philippe Demierre, Präsident



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Demierre'.

Philippe Demierre

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gagnaux-Morel'.

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang

de_FORM_Reponse_loi_LF_chasse_protection_oiseaux

Kopie

an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich, Grangeneuve und das Amt für Wald und Natur;
an die Staatskanzlei.

Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Eröffnung	24.06.2026
Eingabefrist	16.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Abteilung Biodiversität & Landschaft
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Thomas Gerner (Thomas.Gerner@bafu.admin.ch), Isa Steenblock (isa.steenblock@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 464 78 48

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Name der Organisation / Firma	Staatskanzlei des Kantons Fribourg
Abkürzung	
Abteilung / zuständige Stelle	
Adresse	Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
Vorname	
Nachname	
Telefonnummer für Rückfragen	
Eingereicht am	

**Rückmeldung zum: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel**

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	
Begründung / Bemerkung	

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Art. 11 Abs. 5bis
Artikel Detail / andere Informationen	5bis Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und 12 Absätze 2, 2ter und 4bis den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten erlauben; bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört werden. Der Abschuss ist zulässig, wenn Wölfe innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebiets: a. fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz wiederholt überwunden haben und dabei ein erheblicher Schaden eingetreten ist; oder b. eine Gefährdung von Menschen darstellen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 12 Abs. 2ter
Artikel Detail / andere Informationen	2ter Die Kantone können nach Zustimmung des Bundesamts zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese wiederholt fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	